

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 828/2018 vom 31.08.2018

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hier: Schaffung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit ökologischer Verbesserung des Dümmerbachs in Marl

Der zentrale Betriebshof der Stadt Marl hat am 24.05.2018 bei der unteren Wasserbehörde die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit beantragt.

Gemäß § 5 UVPG gebe ich bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.6.2 und Ziffer 13.18.2 UVPG. Gemäß § 7 UVPG hat die zuständige Behörde, in diesem Fall die untere Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen, anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles aus Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) beurteilt worden.

Die Stadt Marl beabsichtigt, im Ortsteil Brassert auf einer Rasenfläche eine Flutmulde bzw. ein RRB angrenzend an den Dümmerbach zu errichten. Ziel ist es, sowohl die Hochwassersicherheit als auch die Gewässerökomorphologie und damit das Selbstreinigungsvermögen des Dümmerbachs zu verbessern.

Meine Prüfung hat ergeben, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Einzelfall verzichtet werden kann.

Die Bewertung auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat folgendes ergeben:

Die prognostizierten Auswirkungen durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens, in Verbindung mit dem naturnahen Ausbau des Dümmerbachs auf die Schutzgüter, sind aufgrund bestehender Vorbelastungen, der Beckengröße und der bestehenden ökomorphologischen Defizite des Dümmerbachs gering. Auch die projektbedingten Auswirkungen auf weitere Schutzgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen, lassen keine besonderen Beeinträchtigungen erwarten.

Erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG sind nicht zu erwarten.

Meine Prüfung hat ergeben, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Einzelfall verzichtet werden kann.

Die Stellungnahmen der wesentlichen Träger öffentlicher Belange wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen:

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

UVPG NRW - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29. April 1992, in der jeweils gültigen Fassung

Kreis Recklinghausen, 28.08.2018

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Kahrs-Ude